

Beitragsordnung des Bundesverbandes Angeborene Gefäßfehlbildungen e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am: 04.09.2026

Gültig ab: 01.01.2027

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage der Satzung die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von seinen volljährigen ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge.

Minderjährige Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

Junge Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten im Kalenderjahr ihres Eintritts eine vollwertige ordentliche Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht. Das Stimmrecht und das Antragsrecht bleiben hiervon unberührt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag für volljährige ordentliche Mitglieder beträgt ab dem 01.01.2027 40,00 Euro.

Höhere freiwillige Zahlungen sind jederzeit möglich und werden als Spende behandelt.

§ 4 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines Jahres fällig.

Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr vollständig erhoben.

Abweichend davon sind junge Erwachsene nach § 2 Abs. 3 im Kalenderjahr ihres Eintritts beitragsfrei.

§ 5 Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt bevorzugt per SEPA-Lastschrift.

Alternativ kann der Beitrag per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.

Die Bankverbindung wird den Mitgliedern vom Verein mitgeteilt.

§ 6 SEPA-Lastschrift

Mitglieder können dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Beitrag wird dann jährlich vom angegebenen Konto eingezogen.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch fehlerhafte oder nicht mehr aktuelle Bankdaten entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Ermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ermäßigung, Stundung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen.

Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Beitragsrückstand

Gerät ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand, kann der Vorstand nach vorheriger Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste nach Maßgabe der Satzung beschließen.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.